

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Textillaborant/Textillaborantin

vom 24. Juni 2003

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Textillaborant/Textillaborantin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 24. Juni 2003** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Textillaborant/zur Textillaborantin

[illegible]

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
		h) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen anwenden, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten i) Arbeitsstoffe kennzeichnen k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden			☐ ☐ ☐
4	Umweltschutz (§ 6 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			☐ ☐ ☐ ☐
5	Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5)	a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden b) Faserstoffarten bestimmen c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex- System, anwenden d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen e) Einfluss des Klimas auf die Verarbeitung und die technischen Kennwerte von Textilien beachten f) Feuchtegehalt feststellen und Handelsmasse ermitteln g) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen	12 ^{*)}		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
		h) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen i) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkung unterscheiden k) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden		10 ^{*)}	☐ ☐ ☐
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten	4 ^{*)}		☐ ☐ ☐
		d) Prüfmethoden abstimmen, Terminvorgaben beachten e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten f) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden g) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen		4 ^{*)}	☐ ☐ ☐ ☐
7	Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7)	a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen c) Daten sichern und Vorschriften des Datenschutzes anwenden	4		☐ ☐ ☐
		d) Anwenderprogramme unterscheiden und einsetzen		2	☐
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Funktionstüchtigkeit der Prüfgeräte sicherstellen c) Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Korrekturmaßnahmen einleiten d) Prüfverfahren und Prozessabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren	4 ^{*)}		☐ ☐ ☐ ☐

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
12	Anwenden von Prüfverfahren (§ 6 Nr. 12)	a) Prüfverfahren festlegen b) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten und auf Funktionstüchtigkeit prüfen c) Prüfparameter einstellen, Prüfungen nach Anweisung durchführen, Kenndaten ermitteln d) Einflussgrößen auf das Mess- und Prüfergebnis berücksichtigen, insbesondere Prüfumgebung und Klima e) bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten	12		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		f) Prüfungen unter Einhaltung der Prüfnormen durchführen, Kenndaten ermitteln		14	☐
13	Auswerten von Messergebnissen (§ 6 Nr. 13)	a) arithmetisches Mittel von Mess- und Prüfreiheiten berechnen und auswerten b) Prüfberichte erstellen	7		☐ ☐
		c) Mess- und Prüfreiheiten berechnen, statistische Verfahren anwenden d) bei Abweichungen Maßnahmen einleiten e) Prüfergebnisse auswerten und interpretieren		12	☐ ☐ ☐
14	Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden (§ 6 Nr. 14)	a) histologische Eigenschaften an Faserstoffen feststellen, insbesondere Länge und Feinheit b) mechanisch-technologische Eigenschaften an Faserstoffen und textilen Längengebilden ermitteln, insbesondere Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Dehnung c) thermisches Verhalten ermitteln, insbesondere Brennverhalten, Schrumpf und Schmelzpunkt d) Anlagerungen und Faserbegleitstoffe feststellen e) Konstruktionsmerkmale an textilen Längengebilden bestimmen, insbesondere längenbezogene Masse und Drehung	8		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		f) mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und Verbundstoffen ermitteln, insbesondere Festigkeit, Dehnung und Verschleiß g) Ungleichmäßigkeit von textilen Längengebilden bestimmen, Fehlerarten analysieren und klassifizieren		8	☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
15	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 15)	a) Lösemittel einsetzen, Lösungen herstellen, aufbewahren und entsorgen b) Arbeitsstoffe nachweisen c) Flüssigkeiten prüfen, insbesondere Dichte und pH-Wert d) textilrelevante Basen, Säuren und Salze hand- haben e) Gemenge und Gemische herstellen, trennen, aufbewahren und entsorgen f) Chemikalien nachweisen, insbesondere Oxi- dations- und Reduktionsmittel	8		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

A. Schwerpunkt Textiltechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Verarbeitungskriterien und anwendungstechnisches Verhalten ermitteln b) Funktionalität prüfen c) ökologische Anforderungen prüfen, insbesondere Humanverträglichkeit und Wiederverwertung		14	☐ ☐ ☐
		d) Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen Einflüssen prüfen, insbesondere Formveränderung, Durchlässigkeit gegenüber verschiedenen Medien, Reibung sowie Knitter- oder Biegefestigkeit e) Widerstandsfähigkeit gegenüber thermischen Einflüssen prüfen, insbesondere Brennverhalten f) Widerstandsfähigkeit gegenüber chemischen Einflüssen prüfen, insbesondere Echtheitsprüfungen oder Beständigkeit gegenüber Lösemiteln, Säuren und Basen, Reduktions- und Oxidationsmitteln g) Widerstandsfähigkeit gegenüber witterungsbedingten Einflüssen prüfen, insbesondere Licht und Nässe h) Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen Einflüssen prüfen, insbesondere Wassereinwirkung und Mikroorganismen, oder Widerstandsfähigkeit gegenüber elektrischen und elektromagnetischen Einflüssen prüfen, insbesondere elektrostatisches Verhalten und Leitfähigkeit		26	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

B. Schwerpunkt Textilveredlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Wasseruntersuchungen durchführen, insbesondere bei Abwasser b) Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen, insbesondere durch Gravimetrie und Volumetrie c) Humanverträglichkeit und Wiederverwertung prüfen		4	☐ ☐ ☐
		d) produktspezifische Eigenschaften bestimmen, Textilhilfsmittel auswählen, Rezepturen erstellen und prüfen e) Wirkungsweise von Textilhilfsmitteln prüfen, insbesondere Applikationseffekte f) Textilhilfsmittel prüfen, insbesondere auf Wassergehalt und Ionogenität g) Gebrauchsflotten oder -pasten auf anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen h) optische Messungen durchführen		20	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		i) produktspezifische Eigenschaften bestimmen, Farbmittel substratbezogen auswählen und ansetzen, Eichfärbungen erstellen und prüfen k) Wirksamkeit von Farbmitteln prüfen, insbesondere Echtheiten und Aufziehverhalten l) Farbflotten oder -pasten auf anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen m) Rezepturen erstellen und prüfen n) Farbmessungen durchführen, insbesondere Farbmesszahlen ermitteln, Farbdifferenz feststellen, Remissionskurven beurteilen		16	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

C. Schwerpunkt Textilchemie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–42. Monat	
1	2	3	4		5
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Wasseruntersuchungen durchführen, insbesondere bei Abwasser		6	☐
		b) Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen, insbesondere durch Gravimetrie und Volumetrie			☐
		c) physikalische Größen messen und Stoffkonstanten bestimmen			☐
		d) Analyseverfahren anwenden, insbesondere Chromatografie, Spektroskopie, Rheologie, thermische und elektrochemische Analysen		12	☐
		e) produktspezifische Eigenschaften ermitteln, Konzentrationen bestimmen		22	☐
		f) anwendungsrelevante Eigenschaften feststellen, insbesondere Dosierfähigkeit, Verdünnungs- und Mischungsverhalten			☐
		g) sicherheitsrelevante Eigenschaften ermitteln, insbesondere Zustandsänderungen und gefahrbedingte Komponenten			☐
		h) anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen, insbesondere Prozessstabilität und Typkonformität der Verfahrensergebnisse			☐
		i) Humanverträglichkeit und Wiederverwertung prüfen			☐
		k) echtheits- und farbmétrische Prüfungen durchführen			☐
		l) Synthesen durchführen			☐
		m) Applikationen und Beschichtungsstoffe nach Anforderungen prüfen			☐
		n) umweltbezogene Arbeitstechniken anwenden, insbesondere Emissionen und Immissionen messen			☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet